

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Auktion von Wunschschildern im Internet

(Stand Juli 2023)

Anwendungsbereich und Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkehrsamt des Kantons Schwyz (im Folgenden Verkehrsamt) und den natürlichen und juristischen Personen, die die Auktion von Wunschschildern nutzen. Inhalt sind Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis für beide Parteien ergeben. Das Verkehrsamt behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam.

Teilnahmeberechtigung

An den Auktionen dürfen nur Personen teilnehmen, die unbeschränkt handlungsfähig und zum Bezug eines Schwyzer Kontrollschildes berechtigt sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Fahrzeug muss seinen Standort im Kanton Schwyz haben (Art. 77 Verkehrszulassungsverordnung [VZV](#); SR 741.51).

Registrierung

Wer bei der Wunschschild-Auktion des Verkehrsamtes mitbieten will, muss sich zuvor online registrieren und durch Anklicken des Feldes „Ja, ich erkläre mich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden“ die zum Zeitpunkt einer Auktion gültigen AGB akzeptieren. Die aktuelle Version ist jeweils auf www.sz.ch/verkehrsamt/Formulare abrufbar.

Die Registrierung ist kostenlos. Die vom Verkehrsamt bei der Registrierung verlangten Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Ändern sich die vom Nutzer bei der Registrierung angegebenen Daten, ist der Nutzer verpflichtet, diese Daten spätestens vor der Teilnahme an einer neuen Auktion zu korrigieren.

Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, die Registrierung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen bzw. zu löschen. Insbesondere kann es Nutzer, die ein ersteigertes Kontrollschild nicht beziehen, von weiteren Auktionen ausschliessen.

Auktion

Zur Auktion kommen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder. Die verfügbaren Kontrollschilder werden auf der Internetseite des Verkehrsamtes publiziert. Es können keine weiteren Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt werden.

Jeder Bieter ist so lange an sein Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt. Die Abänderung oder Rücknahme eines Gebotes ist nicht möglich. Das Verkehrsamt selbst gibt keine Gebote ab. Mitarbeitende des Verkehrsamtes dürfen sich jedoch privat an den Auktionen beteiligen.

Die Dauer der Versteigerung ist grundsätzlich auf einen durch das Verkehrsamt bestimmten Zeitraum beschränkt. Das (voraussichtliche) Ende der Versteigerung wird angezeigt. Ein höchstes Gebot muss mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Zeit ab dem zuletzt eingegangenen Gebot um weitere fünf Minuten verlängert.

Es gilt die auf der Website angezeigte Systemzeit (Stunde, Minute). Das Verkehrsamt behält sich das Recht vor, die Auktion zu verlängern oder vorzeitig abzubrechen.

Das Verkehrsamt haftet nicht für Gebote, die durch technische Probleme nicht registriert oder akzeptiert wurden. Das gilt auch für zu spät zugestellte E-Mails. Es ist verboten, Gebote unter einem falschen Namen zu tätigen, selbst wenn das System diese akzeptiert hat.

Der verbindliche Nutzungsvertrag für das Kontrollschild, welcher eine Schuldanererkennung im Sinne eines Rechtsöffnungstitels darstellt, kommt zum Zeitpunkt der elektronischen Schliessung der Auktion zustande. Der Bieter verpflichtet sich mit seinem Gebot, das in der jeweiligen Auktion dargestellte Kontrollschild zu den in den AGB genannten Konditionen und zum gebotenen Preis zu übernehmen, falls er bei Auktionsende den Zuschlag erhält.

Beim Zuschlag des ersteigerten Kontrollschildes werden dem Meistbietenden per E-Mail eine Bestätigung über die Registrierungsangaben, die Kontrollschildnummer, den zu bezahlenden Preis und weitere Informationen für den Kontrollschild-Bezug bzw. Kontrollschild-Umtausch zugesandt. Die Bestätigung ist gültiger Bezugsschein für das Kontrollschild und muss deshalb ausgedruckt werden.

Mit der Bezahlung des Ersteigerungsbetrages wird das Nutzungsrecht am ersteigerten Kontrollschild geltend gemacht.

Die Daten beendeter Auktionen – so insbesondere Kontrollschild-Nummer, Verkaufspreis und Auktionsname des Ersteigerers – sind während eines durch das Verkehrsamt bestimmten Zeitraumes im System gespeichert. Der Ersteigerer hat keinen Anspruch auf Löschung aller oder einzelner Daten.

Preise

Das Nutzungsrecht an den Kontrollschildern wird zu einem Mindestpreis angeboten. Die Erhöhung des Gebotes hat mindestens in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen, die auch übersprungen werden können. Alle Preise sind in Schweizer Franken angegeben. Die mit der Einlösung des Fahrzeuges verbundenen Gebühren wie Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sind im Auktionspreis nicht inbegriffen.

Bezug der Kontrollschilder

Für die Bezahlung des Steigerungsbetrages wird eine Rechnung zugestellt, welche mit beigelegtem Einzahlungsschein innert 30 Tagen und mindestens 3 Tage vor Bezug des Kontrollschildes beglichen werden muss. Der Steigerungsbetrag kann auch bei Bezug des Kontrollschildes bar oder mit der Debitkarte am Schalter des Verkehrsamtes beglichen werden. Checks werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt keine Zahlung innert Frist, behält sich das Verkehrsamt vor, den geschuldeten Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern und die entstandenen Kosten dem nichtbezahlenden Ersteigerer zu überbinden. Bei Nichtbezahlung eines ersteigerten Kontrollschildes wird der Ersteigerer von weiteren Kontrollschild-Auktionen ausgeschlossen.

Mit dem Bezug des ersteigerten Kontrollschildes muss ein Fahrzeug innerhalb von 90 Tagen eingelöst werden. Die Einlösung auf eine andere Person oder Firma ist möglich, sofern die Voraussetzungen den [Weisungen über die Abgabe von Wunschschildern sowie den Übertrag von Kontrollschildern](#) (§§ 10 ff.) entsprechen. Das Kontrollschild bleibt während 90 Tagen, gerechnet ab Datum der Ersteigerung, für den Ersteigerer reserviert, sofern der Steigerungsbetrag geleistet worden ist. Anschliessend wird es bei Nichtbezug einer nächsten Auktion zugeführt. Der bezahlte Ersteigerungsbetrag wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Bezug des Kontrollschildes wird verweigert, solange der Ersteigerer andere Forderungen des Verkehrsamtes (Gebühren und/oder Motorfahrzeugabgaben) nicht vollständig beglichen hat.

Der Bezug des Kontrollschildes erfolgt beim Verkehrsamt in Schwyz oder in Pfäffikon unter Vorweisung des Bezugsscheines, eines Personalausweises und einer Zahlungsbestätigung. Juristische Personen, welche zum ersten Mal ein Fahrzeug einlösen, müssen zudem einen Handelsregisterauszug vorweisen.

Die Kontrollschilder werden im Langformat abgegeben. Wird das Kontrollschild im Hochformat gewünscht, dann erfolgt der Austausch zu einem späteren Zeitpunkt kostenlos.

Übertrag der Kontrollschilder

Die Regelung finden Sie in den [Weisungen über die Abgabe von Wunschschildern sowie den Übertrag von Kontrollschildern](#) (§§ 10 ff.)

Deponierung

Deponierte Kontrollschilder bleiben für ein Jahr reserviert. Auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr kann die Deponierungsfrist vor Ablauf der Reservierungsfrist um eine weitere Periode verlängert werden. Läuft die verlängerte Reservationsfrist ab und wird das ersteigerte Kontrollschild nicht eingelöst, erlischt das Nutzungsrecht und das Kontrollschild wird erneut zur Versteigerung frei. Der bezahlte Ersteigerungsbetrag wird nicht rückerstattet.

Verlust der Kontrollschilder

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden polizeilich ausgeschrieben und gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz. Die Kontrollschilder bleiben für den Halter reserviert. Nach deren Auffinden bzw. nach Ablauf der Ausschreibungsfrist hat der Halter Anrecht auf Wiedertzuteilung der Kontrollschilder. Es erfolgt keine Rückerstattung des Steigerungsbetrages.

Wunschschilder zum Direktverkauf

Wunschschilder zum Direktverkauf sind freie Schilder, die der Kunde aus einem definierten freien Bestand im Internet auswählen und über die Auktionsplattform zu einer fixen Zuteilungsgebühr sofort erwerben kann. Es können keine weiteren Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt werden.

Im Übrigen gelten die gleichen vorgenannten Bestimmungen wie für die Wunschschilder zur Versteigerung.

Schlussbestimmungen

Jede Auktion, einschliesslich aller vertraglicher und ausservertraglicher Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Auktion ergeben, unterliegen Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz.

Es gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Strassenverkehr, insbesondere die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ([VZV](#)). Wir verweisen auf die Art. 81 und 87 Abs. 1 VZV betreffend Annullierung des Fahrzeugausweises und Schilderabgabe. Änderungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 VZV). Der Halter ist nicht berechtigt, darüber zu verfügen, insbesondere die Kontrollschilder öffentlich zu versteigern.

Zur besseren Lesbarkeit werden in der AGB männliche Personenbezeichnungen verwendet, selbstverständlich sind damit auch immer weibliche Personen gemeint.

Verkehrsamt des Kantons Schwyz